

21.08.2014

Ihr Honorarbescheid für das Quartal 1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute Ihren Honorarbescheid für das Quartal 1/2014.

Gegenüber dem Vorquartal haben wir bedingt durch die Aufnahme einer weiteren Anlage zur Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus (Anlage 4) auch eine redaktionelle Änderung in der Nummerierung der Anlagen zum Honorarbescheid vorgenommen. Sie finden nunmehr den Nachweis über die von Ihnen abgerechneten Leistungen in der Anlage 5, (vormals Anlage 3) und in der Anlage 3 das Volumen für Gesprächsleistungen gemäß Präambel 3.1.10/4.1.11 EBM (vormals Anlage 4).

Redaktionell haben wir im Hinblick auf den Umzug der KV Hamburg zum 15.09.2014 in den Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg, die im Honorarbescheid bekanntgegebene Rechtsbehelfsbelehrung angepasst.

Zu Ihrer Information:

Ambulante ärztliche Leistungen wurden nach der regionalen EURO-Gebührenordnung vergütet. Der Punktwert zur Berechnung der regionalen EURO-Gebührenordnung beträgt 10,3410 Cent. Für Leistungen der Prävention nach den Abschnitten 1.7.1 bis 1.7.2 und 1.7.4 des EBM wurde auf den regionalen Punktwert ein Zuschlag von 0,4866 Cent berechnet.

Im Rahmen der Honorarvereinbarung 2014 werden ab 01.01.2014 folgende Leistungen **zusätzlich** außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vergütet:

- Leistungen der Haus- und Heimbefuche / dringende Befuche nach den GOP' s 01411 und 01412 EBM
- Osteodensitometrische Untersuchung II nach GOP 34601 EBM
- Zuschlag für Hyposensibilisierungsbehandlungen (GOP 30130 und GOP 30131) nach 3 Jahren Behandlungsdauer in Höhe von 100 Euro einmal je Patient (GOP 98000). Dieser Zuschlag ist nicht für Behandlungen von Insektenstichen berechnungsfähig.
- Hämatologisch/onkologische Zusatzpauschalen (GOP 13500 bis 13502 für Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Hämatologie und internistische Onkologie,

GOP 08345 EBM für Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, GOP 26315 EBM für Fachärzte für Urologie), tagesklinische Betreuungsleistungen sowie Transfusionsleistungen werden extrabudgetär vergütet, sofern diese Leistungen im Zusammenhang mit onkologischen Grunderkrankungen erbracht werden und diese Ärzte über eine Genehmigung zur Teilnahme an der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten verfügen.

Hinweise zur Darstellung des Honorarbescheides:

Nicht verändert haben wir die **Kontoübersicht** zum Honorarbescheid für das Quartal 1/2014. Sie gibt Ihnen in gewohnter Weise eine Auskunft über die Kontobewegungen auf Ihrem KV-Konto und über die Höhe der Restzahlung für das Quartal 1/2014

In der sich anschließenden **Honorarübersicht** finden Sie unverändert die Zusammenfassung Ihrer Honorarumsätze, Behandlungsfälle und den sich daraus ergebenden Fallwerten.

Wie sich Ihr Honorar auf die Kassenarten und die Honorarbestandteile aufteilt, können Sie den nachfolgenden Seiten des Honorarbescheides entnehmen. Im Detail sind die von Ihnen abgerechneten Leistungen mit dem dazugehörigen Kennzeichen in der Anlage 5 aufgeführt.

Die Anlage 1 zeigt die Berechnung des Honorars nach ILB. Die Berechnung erfolgt nicht praxisbezogen, sondern aufgeschlüsselt nach den in der Praxis vertretenen Arztgruppen. Bei fachgleichen Ärzten wurden die ILB in der Darstellung zusammengefasst. Gleiches gilt für die Quotierung.

Aus der Anlage 2 können Sie die von Ihnen angeforderte Vergütung für Laborleistungen und deren (bundesweit einheitliche) Quotierung entnehmen. Zusätzlich weist die Anlage 2 bei Nicht-Laborärzten die Berechnung des fallwertbezogenen Budgets aus. Die dort angegebenen Kennzeichen ordnen die von Ihnen aus den Kapiteln des EBM abgerechneten Laborleistungen gemäß Anlage 5 dem Honorarblock für das hierfür zur Auszahlung gelangte Honorar zu.

In den Präambeln zu den Kapiteln 3.1 und 4.1 des EBM wurde zum 01.10.2013 aufgenommen, dass für Leistungen der Gebührenordnungspositionen 03230 und 04230 EBM ein Punktzahlvolumen zu bilden ist. Volumen und Abrechnung Ihrer Praxis finden Sie nunmehr in der Anlage 3.

In der Anlage 4 finden Sie neu die Berechnung des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus für Ihre Praxis. Die Berechnung des Wirtschaftlichkeitsbonus erfolgte nach den Vorgaben des Kapitels 32 des EBM.

Bei Ärzten, die nach § 95 d SGB V den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung nicht erfüllt haben, ist die KVH verpflichtet, das Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher

Tätigkeit zu kürzen. Diejenigen Ärzte, die von einer Honorarkürzung betroffen sind, finden die Basis für die Honorarkürzung nach § 95 d SGB V in der Anlage 6.

Auch im Quartal 1/2014 haben wir die HZV-Bereinigung bei den an den HZV-Verträgen teilnehmenden Ärzten nicht umsetzen können. Wir müssen dies nachholen, sobald die Krankenkassen die hierfür notwendigen Daten geliefert haben.

Aus diesem Grund wird der Honorarbescheid unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Bereinigung wegen der nach §§ 73b, 73c und 140a ff SGB V geschlossenen Selektivverträge gestellt.

Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass von Kassenseite der in der Honorarvereinbarung 2014 wegen der besonderen Kostensituation in Hamburg festgesetzte Preisaufschlag von 2,083 % beklagt wird. Aus diesem Grunde müssen wir den Honorarbescheid unter einen entsprechenden Vorbehalt stellen.

Dem Honorarbescheid für das Quartal 1/2014 fügen wir einen „Quotenzettel“ hinzu. Diesem können Sie die „Honorartöpfe“ entnehmen, die wir nach dem Verteilungsmaßstab in der jeweils gültigen Fassung zu bilden haben. Die Quote weist aus, in welcher Höhe wir die Honorarforderungen in den entsprechenden „Töpfen“ vergüten konnten.

Haben Sie Fragen zu Ihrer Abrechnung? Dann wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Mitarbeiterin im Bereich Abrechnung. Den richtigen Ansprechpartner vermittelt Ihnen gern das Infocenter der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (Durchwahl –900).

Die KVH zieht um – vorübergehend! Ab dem 15. September 2014 finden Sie uns im Heidenkampsweg 99, 20097 Hamburg. In der Umzugsphase vom 5. bis 12. September 2014 ist die KV Hamburg nicht bzw. stark eingeschränkt zu erreichen.

Ihre

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HAMBURG